

# Satzung

der Hospitalstiftung Mindelheim

## Präambel

Die Hospitalstiftung Mindelheim wurde durch Schenkungen Ulrichs von Teck vom Jahre 1426 begründet. Das Vermögen wurde durch weitere Schenkungen Ludwigs von Teck vom Jahre 1430 und Beros von Rechberg vom Jahre 1462 vermehrt. Weitere Zuwendungen erfolgten von der Herrschaft von Mindelheim, die sich dafür das Recht von der Stadt einräumen ließ, ihre armen oder verdiente Personen im Spital unterzubringen. Eine Stiftungsurkunde ist nicht vorhanden. Seit Jahrhunderten war das Spital bestimmt für alte, kränkliche, alleinstehende Personen aus Stadt und Herrschaft Mindelheim, wobei unterschieden wurde zwischen solchen, die von der Obrigkeit aus Gnaden untergebracht wurden und solche, die sich eingekauft hatten. Dabei bekamen die reichen Pfründner (die sich eingekauft hatten) bessere Kost als die armen Pfründner.

1967 wurde der Lokalarmenfond Mindelheim aufgelöst und dessen Vermögen der Hospitalstiftung Mindelheim zugeschlagen.

In der Stiftungssatzung von 1970 wurde als Stiftungszweck der Betrieb und die Unterhaltung eines Altenheimes festgelegt, in das alte, würdige, bedürftige oder minderbemittelte Personen aus Mindelheim aufgenommen werden.

Mit der Errichtung des modernen Alten- und Pflegezentrums durch die Pfarrkirchenstiftung St. Georg besteht in Mindelheim für ein weiteres Altenheim kein Bedarf mehr. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks müssen daher mit dieser Änderungssatzung neue Wege gesucht werden.

## § 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen Hospitalstiftung Mindelheim. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mindelheim.

## § 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert alte, würdige und bedürftige Personen, und zwar vorrangig solche, die ihren Wohnsitz in Mindelheim haben.

Sie hat daneben die Kapelle "Zu unserer Lieben Frau" in Mindelheim, Memminger Str. 9 zu unterhalten.

Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Stiftungszweck wird je nach Bedarf insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- a) im Gebäude der Hospitalstiftung Mindelheim, Maximilianstraße Bereitstellung von barrierefreien Wohnungen für ältere oder behinderte Personen, die nicht in ein Alten- oder Pflegeheim aufgenommen werden wollen;
  - b) Gewährung einmaliger oder laufender Beihilfen an alte, würdige und bedürftige Personen aus Mindelheim, die in den Wohnungen im stiftungseigenen Gebäude in Mindelheim, Maximilianstraße untergebracht sind und deren Einkommen nicht ausreicht, die Miet- und Nebenkosten sowie die sonstigen Kosten zu tragen und nachweislich kein anderer Kostenträger sowie eigenes Vermögen vorhanden sind. Die Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes hinsichtlich des geschützten Vermögens gelten entsprechend, ebenso die Bestimmungen des § 52 der Abgabenordnung zur Frage einer gemeinnützigen Mildtätigkeit.
  - c) Die Maßnahmen nach a) und b) können auch nebeneinander verwirklicht werden.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks können einzelne Räumlichkeiten an Dritte gegen Entgelt vermietet werden, wenn kein oder kein ausreichender Bedarf für die in § 2 Abs. 2 a) bereitgestellten Wohnungen und die sonstigen Räumlichkeiten besteht.

### § 3

#### Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Auf die Gewährung der jederzeit widerruflichen Stiftungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4  
Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage. Diese Anlage ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.

§ 5  
Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen und sonstigen Nutzungen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
  - c) aus Entgelten für Leistungen von Stiftungseinrichtungen.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6  
Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Mindelheim verwaltet und vertreten.

§ 7  
Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten.

§ 8  
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Mindelheim.

Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu ver-

wenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9  
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Unterallgäu als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Mindelheim.

§ 10  
Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 29. April 1970 außer Kraft.

**Stiftungsrechtlich genehmigt**  
von der Regierung von Schwaben  
mit Schreiben vom 26. Mai 2000  
Gz.: 230-1222.2185/3



Mindelheim, 23. Juni 2000

Stadt Mindelheim

*Erich Meier*  
Erich Meier

1. Bürgermeister



Anlage zu § 4 (Grundstockvermögen) der Satzung der  
Hospitalstiftung Mindelheim, Stand 01.01.1999

1. Bebaute Grundstücke (Gemarkung Mindelheim):

Flst.Nr. halt		Flächenin- ha
40	Maximilianstr. 27, Altersheim, Nebengebäude, Hofraum, Garten	0,2922
470	Memminger Straße 9, Frauenkapelle	0,0130
		<hr/> 0,3052
		=====

2. Unbebaute Grundstücke:

Gemarkung Mindelheim

1409	Am Unterramminger Weg, Grünland, Wald	1,5392
1427	Hagenmahd, Grünland	7,0556
1427/2	Hagenmahd, Grünland	0,0350
2011	Hofänger, Grünland	1,6486
2012	Hofänger, Grünland	2,1061
2032	Mindelmähder, Grünland	1,9022
2425	Steigäcker, Acker	0,8981

Gemarkung Westernach

359	Kohlstattberg, Grünland	0,0432
-----	-------------------------	--------

Gemarkung Mattsies

838	Am Hausener Weg	0,0859
-----	-----------------	--------

---

15,3139

=====

4. Waldbesitz

526	Oberholzteil (Gemarkung Egelhofen)	2,2359
336	Rehmahd (Gemarkung Oberrieden)	0,7260
338	Wald (Gemarkung Westernach)	3,9046
360	Wald (Gemarkung Westernach)	2,3018
364	Wald (Gemarkung Westernach)	2,4020
366	Wald (Gemarkung Westernach)	13,8635
371	Wald (Gemarkung Westernach)	0,0801
394	Wald (Gemarkung Westernach)	2,6429
400	Wald (Gemarkung Westernach)	45,8890
402	Wald (Gemarkung Westernach)	4,2852
421	Wald (Gemarkung Westernach)	8,8400
194	Unt. Schache (Gemarkung Hausen)	7,5053
1489	Unt. Hesselwang (Gemarkung Hausen)	1,8804
1505	Unt. Hesselwang (Gemarkung Hausen)	8,8050
934	Obere Bauernhölzer (Gemarkung Mindelau)	1,8940
934/3	Obere Bauernhölzer (Gemarkung Mindelau)	3,2160
2044	Hauser Holz (Gemarkung Nassenbeuren)	0,7670
2048	Hauser Holz (Gemarkung Nassenbeuren)	3,8810
2049	Hauser Holz (Gemarkung Nassenbeuren)	1,2980
2050	Obere Schache (Gemarkung Nassenbeuren)	15,2790
2050/4	Obere Schache (Gemarkung Nassenbeuren)	2,5913

---

134,2880

=====